

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Sulzfeld a. Main  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**vom 04.09.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Sulzfeld folgende

Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 (5A) erhält folgende Fassung:

„(5A) Für den historischen Teil des Friedhof gilt folgende besondere Gestaltungsvorschrift:  
Grababdeckplatten aus nicht glänzendem heimischem Naturstein (Muschelkalk, Sandstein) können bei Reihen- und Wahlgräbern mittig aufgebracht werden, sofern 1/3 der Grabfläche als Pflanzfläche verbleibt. Ausgeschlossen sind Marmor- und / oder Granitsteinplatten. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen“.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05.09.2025 in Kraft.



Vorstehende Satzung wurde am 08. September 2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.09.2025 angeheftet und am 10.10.2025 wieder abgenommen.

Kitzingen, 25.09. 2025  
VGem Kitzingen

Schweser  
Verwaltungsangestellter